

anderen Gruppen. Laien sind nicht ausdrücklich angesprochen; man hielt es wohl für selbstverständlich, daß auch sie, unabhängig von Stand und Vermögen, um eine Wende zum Besseren beten würden³¹.

Nichts wird zudem darüber gesagt, ob die so genau kalkulierten Meß- und Gebetsquoten mehrfach zu erfüllen seien oder ob an ein einmaliges Ableisten des Pensums gedacht war. Das Schweigen des Textes spricht für die zweite Möglichkeit. Auf jeden Fall aber gilt, was der Schlußsatz eindeutig vorschreibt: Die ganze Aktion endet am 24. Juni.

2. Im zweiten Kapitel haben wir es, wie in Kapitel 1, nur mit kirchlichen und monastischen Personen zu tun.

2.a. Fasten (*biduana*³²): Allen, so betont der Erlaß mit Nachdruck, allen Bischöfen, Mönchen, Nonnen und Kanonikern werden zweitä-

31) Zum Gebet nahm aller Wahrscheinlichkeit nach auch der König selbst seine Zuflucht. Zwölf Jahre später, zu einer Zeit, als keine weitverbreitete *tribulatio* herrschte, schrieb Karl d. Gr. seiner Frau Fastrada, er habe an dreitägigen Bittprozessionen teilgenommen und gebetet, Gott möge ihnen *pacem, sanitatem, victoriam* und *prosperum iter* gewähren. Alle sollten an den drei Tagen auf Weisung der Priester weder Wein trinken noch Fleisch essen (wobei man sich je nach Vermögen vom Weinverzicht freikaufen konnte). Und ein jeder sollte Almosen spenden, wiederum nach Können und Wollen, jeder Priester zusätzlich eine Messe lesen und, soweit er es vermochte, 50 Psalmen singen (MGH Epp. 4 Nr. 20 S. 528 f.). Es ist das bekannte Standardrepertoire, das uns hier wieder begegnet, natürlich mit quantitativen Modifikationen und offensichtlich nicht nur für Krisenzeiten gedacht. Karls Brief datiert nach einem Sieg seines Sohnes Pippin über die Awaren. Mit dem Dank für bereits empfangenen Beistand konnte sich das erneute Bittgebet um Gottes Gnade für die Zukunft verbinden.

32) *biduana* (Fem. Sing.) = zweitägiges Fasten; vgl. J. F. NIERMEYER / C. VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (²2002) S. 130; es bleibt aber zu beachten, daß beide dort genannten Belegstellen – eine davon ist die unsrige, mit der irreführenden Provenienzanzeige „Concil. Francof.“ – das weibliche Substantiv im Akkusativ *Plural* verwenden (nur die jüngeren Hss. VP ändern *biduanas* zu *biduanam*). Statt zweitägigem verordnete Karl d. Gr. später dreitägiges Fasten; die Bedingungen des Sonderfastens wurden offensichtlich härter. Für Benedictus Levita scheint dreitägiges Fasten schon so üblich gewesen zu sein, daß er in der ersten, stärker redigierten Fassung des Stückes 1, 207 *biduanas* durch *triduanas* ersetzte. Siehe oben Anm. 25, 31 und unten Anm. 178. Eine Bestätigung des 3-Tage-Fastens brachten die Vorgänge im Gefolge der blutigen Schlacht von Fontenoy (841), als von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen nach dem Sieg über ihren Bruder Lothar zum Dank für den errungenen Erfolg, zur Vergebung der Sünden und der weiteren Gewährung göttlicher Hilfe und göttlichen Schutzes *triduanum ieiunium inventum immoque libenter ac celebre celebratum est* (Nithard, *Historiae* III, 1; ed. Ernst MÜLLER, MGH SS rer. Germ. [44], 1907, S. 29).